

Von: [REDACTED]
Gesendet: Sonntag, 29. Juni 2014 22:07
An: BMI/BMBF
Cc: [REDACTED]
Betreff: ****Geänderte Fassung des Gesetzentwurfes****-Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 91b) - Länder- und Verbändebeteiligung
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Leibniz-Gemeinschaft begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung um eine Reform des Art. 91b GG ausdrücklich. Wir sind davon überzeugt, dass der vorgeschlagene Text im Prinzip geeignet ist, einen Beitrag gegen die Unterfinanzierung der Hochschulen in der Spitze und in der Breite zu ermöglichen. Dies ist aus der Perspektive der Leibniz-Gemeinschaft nicht zuletzt deswegen von erheblicher Bedeutung, weil dadurch zukünftig Kooperationen zwischen Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen erleichtert würden.

In der Sache wird sich zeigen, ob die das Zustimmungserfordernis aller Länder für Maßnahmen des Bundes zu einer wünschenswerten Gleichverteilung von Bundesmitteln führen wird oder aber insgesamt prohibitiv wirken wird.

Sofern die Förderung der Hochschulen nicht im Vordergrund steht, sollten Kooperationen zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen nicht dem Einstimmigkeitskriterium unterliegen (Einfügung im Begründungstext, S. 6). Diese Ausnahme ist wichtig, weil die Finanzierung von Kooperation zwischen Universitäten und Instituten der außeruniversitären Forschung eben nicht einem Regionalproporz folgen sondern themengeleitet und auf wissenschaftlicher Exzellenz basierend erfolgen sollte. Es ist jedoch aus unserer Sicht zu klären, ob die Abgrenzung zur Förderung der Hochschulen hinreichend spezifisch ist, um in allen Fällen solche Kooperationen dem Einstimmigkeitserfordernis zu entziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Neumann

Leibniz-Gemeinschaft
Generalsekretärin
E-Mail: [REDACTED] Chausseestraße 111, 10115 Berlin
Fon: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
www.leibniz-gemeinschaft.de

Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (Leibniz-Gemeinschaft) Vereinsregister AG Charlottenburg von Berlin, VR 16 380, Vorstand i.S.v. § 26 BGB: Der Präsident und ein Vizepräsident. Präsident: Prof. Dr. Karl Ulrich Mayer, Vizepräsidenten: Heinrich Baßler, Prof. Dr. Matthias Beller, Prof. Dr. Dr. Friedrich W. Hesse, Prof. Dr. Hildegard Westphal